

Qualitätsanforderungen für Busverkehrsleistungen in dem Linienbündel Stadt St. Ingbert

Zur Sicherstellung der **Mindestqualität** eines Betriebsangebots definiert der Aufgabenträger Saarpfalz-Kreis für das Linienbündel Stadt St. Ingbert die folgenden Qualitätsanforderungen. Sie können im Rahmen des Vergabeverfahrens weiter verfeinert und konkretisiert werden. Die Mindestanforderungen umfassen die Bereiche Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen an die Fahrzeuge, sowie Anforderungen an den Betrieb.

Die Einhaltung der nachfolgend definierten Qualitätsstandards ist dauerhaft zu gewährleisten.

1. Ausstattungskriterien und Mindestanforderungen Fahrzeuge

1.1 Fahrzeugalter

- a. Die im regelmäßigen Linienverkehr eingesetzten Fahrzeuge dürfen zu Betriebsaufnahme am 01.01.2027 nicht älter als Erstzulassung Dezember 2021 sein, sofern der Nahverkehrsplan des ÖPNV-Aufgabenträgers nichts anderes vorgibt.
- b. Als regelmäßiger Linienverkehr wird der Grundtakt einer Linie bezeichnet, der je nach Verkehrstagestyp über den Tag hinweg angeboten wird, sofern der Nahverkehrsplan des ÖPNV-Aufgabenträgers nichts anderes vorgibt.
- c. Für den übrigen Linienverkehr, insbesondere im Schulverstärkerverkehr, darf ein Fahrzeughöchstalter von 16 Jahren nicht überschritten werden, sofern sich aus dem Nahverkehrsplan des ÖPNV-Aufgabenträgers nichts anderes ergibt.

1.2 Technische Merkmale

- a. Angemessene Motorleistung (gem. § 35 StVZO) entsprechend den topographischen Anforderungen, betrieblichen Gegebenheiten und Fahrplanvorgaben.
- b. Einsatz von Standardlinienbussen (Länge ca. 12 m; sonstige Fahrzeuggrößen sind nach Maßgabe der Aufgabenträger zugelassen) in Niederflurbauweise; stufenloser Einstieg und stufenloser Mittelgang zwischen erster und zweiter Tür; Low-Entry-Varianten sind auf den Linien 521-526 und 170 ausgeschlossen.
- c. Von jedem Sitzplatz aus soll eine Haltewunschtaste erreichbar sein (entweder an vertikalen Stangen oder an der Seitenwand).
- d. Eine Wagen-Hält-Anzeige muss aus dem gesamten Fahrzeug gut einsehbar sein.
- e. Zum sicheren Halt der Fahrgäste sind folgende Einrichtungen vorzusehen: Fensterschutzstange im Bereich der Mehrzweckfläche, mindestens eine horizontale Haltestange in Deckennähe und an den Fahrgastsitzen seitlich zum Gang hin angebrachte Griffe.
- f. Bordmikrofon und Lautsprecher für akustische Fahrgastinformation.
- g. Wegfahrsperre bei geöffneter Tür.



- h. Mindestens eine doppelbreite Tür mit einer lichten Durchgangsbreite von 1250 mm (+/- 50 mm) im mittleren Fahrzeugbereich sowie eine Tür von mind. 850 mm Durchgangsbreite vorne;
- i. Ausreichende Innenraumbeleuchtung, zusätzliche Ausleuchtung der Ein- und Ausstiege bei geöffneter Tür.
- j. Die Fahrzeuge sind entweder mit 4 Klappfenstern oder mit 2 Klappfenstern und 2 Dachluken mit Notausstiegsfunktion auszustatten, um eine ausreichende Belüftung sicherzustellen.
- k. Heizung und Klimaanlage oder Klimaanlage mit Heizfunktion für Fahrerplatz und Fahrgastraum gemäß VDV-Schrift 236 müssen bei Fahrzeugen im regelmäßigen Linienverkehr voll funktionsfähig vorhanden sein. Sie sind temperaturabhängig zur Erzeugung eines angenehmen Innenklimas einzusetzen. Fahrzeuge im sonstigen Linienverkehr müssen die Technik einsetzen, sofern sie vorhanden ist.
- I. Winterbereifung oder ein geeignetes Äquivalent ist in topographisch anspruchsvollen Bereichen in den Wintermonaten einzusetzen.
- m. Alle Busse im saarVV müssen mit Betriebsstart mit der im Saarland bzw. im saarVV eingeführten jeweils aktuellen Bordrechnertechnologie ausgestattet sein. Der Vertrieb von Fahrkarten aller in den jeweiligen Verbünden und Tarifgebieten genehmigten Bartarif-Fahrausweisarten, sowie die Kontrolle von elektronischen Tickets hat über die im saarVV eingesetzte Bordrechnertechnologie zu erfolgen.

Die Bordrechner verfügen, neben den Standardanforderungen an ein Verkaufsgerät, über die nachfolgenden Funktionalitäten:

- VDV Kernapplikation Stufe 2 (Kontrolle von Tickets, Bezahlarten POB und WEB, Aktionslistenmanagement, Produkt- und Kontrollmodul (PKM), 2D-Barcodeleser zur Kontrolle von VDV-Barcodes mit Motics)
- Integrierte, zertifizierte Leseeinheit zum bargeldlosem Bezahlen
- LTE-Modem mit mobiler Netzanbindung (4G/5G): In den Fahrzeugen ist eine – in Abhängigkeit von der jeweiligen Netzabdeckung entlang der bedienten Strecke – ausreichende Empfangsqualität im Mobilfunk zu gewährleisten. Beim Einsatz von Neufahrzeugen, sind zum Zwecke der besseren Empfangsqualität die Fahrzeuge mit für Kraftfahrzeuge zugelassenen Repeatern als Verstärker auszurüsten. Die erforderliche Technik ist vom Auftragnehmer zu stellen.
- Switch zur Anbindung weiterer digitaler Komponenten, wie z. B. Fahrgastzählsysteme.

Darüber hinaus sind alle Fahrzeuge mit einem 2. Spur-Kontrollgerät zur schnellen Kontrolle von elektronischen Tickets auszustatten.
Neben der Beschaffung von Bordrechnern muss das Verkehrsunternehmen ein korrespondierendes Hintergrundsystem betreiben oder Mandant

- im gemeinsamen Hintergrundsystem des saarVV werden.

 n. Fahrzeuge, die ausschließlich im Grundschulverkehr eingesetzt sind, müssen
- nicht über Bordrechner verfügen. Hier genügt die Ausgabe von Notfahrscheinen.

 o. Lieferung von kontinuierlichen Echtzeitdaten nach den VDV-Spezifikationen 453/454 für jedes eingesetzte Fahrzeug (Ist-Daten, interne und externe An-
- o. Lieferung von kontinuierlichen Echtzeitdaten nach den VDV-Spezifikationen 453/454 für jedes eingesetzte Fahrzeug (Ist-Daten, interne und externe Anschlusssicherung, Prognosedaten). Die Positionsbestimmung muss dabei in GPS-Qualität erfolgen. Die Lieferung der Echtzeitdaten erfolgt an die Landesdatendrehscheibe des Saarlandes (Saarfahrplan). Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die ausschließlich im Grundschulverkehr eingesetzt sind.



- p. Die eingesetzten Fahrzeuge müssen den Vorgaben der gültigen EU-Abgasnorm entsprechen.
- q. Motorraumkapselung zur Geräuschdämmung nach innen und außen.
- r. Alle technischen Merkmale des Fahrzeugs müssen stets funktionsfähig und einsatzbereit sein.
- s. Die Stadt St. Ingbert hat einen Teil der Lichtsignalanlagen innerhalb der Stadt mit Sitraffic Stream, einem satellitengestützem Bevorrechtigungssystem von der Firma Siemens ausgestattet. Dabei stellen die On-Bord-Units (OBU), die in die Busse eingebaut werden als Modem über GPRS eine Internetverbindung zum Stream Server und dessen statischer IP-Adresse oder Hostname der Firma Siemens her. Mit dem in die Busse eingebauten GPS-Modul wird die Position der OBU bestimmt.

Das Verkehrsunternehmen hat auf seine Kosten für die Linien 521-526 jeweils eine On-Bord-Unit einschließlich einer Sim-Karte für Internetverbindung zu beschaffen, in den jeweiligen Bus einzubauen und zu betreiben.

1.3 Barrierefreiheit, Fahrgastkomfort und -information

- a. Für Behinderte ausgewiesene Sitzplätze müssen ebenerdig gut erreichbar sein. Sie dürfen maximal auf einstufigen Podesten stehen.
- b. Vorhandensein einer Absenkvorrichtung (Kneeling) und Einsatz dieser Technik.
- c. Auslegbare Klapprampe an der doppelbreiten zweiten Tür inklusive Meldetaster für Rollstuhlfahrer innen und außen.
- d. Kennzeichnung von 4 geeigneten Plätzen für Mobilitätseingeschränkte in Türnähe.
- e. Ausreichend dimensionierte und einfach zugängliche Mehrzweckfläche zum Abstellen von Rollstühlen, Rollatoren, Kinderwagen und Fahrrädern gegenüber oder in Fahrtrichtung vor der zweiten Tür.
- f. Kontrastreiche Innenraumgestaltung für Sehbehinderte.
- g. Mindestens 32 Sitzplätze im regelmäßigen Linienverkehr mit Stadtbusbestuhlung auf den Linien 521-526, Linie 170 im Schülerverkehr mindestens 36 Sitzplätze im Standardbus.
- h. Auf Sitzfläche und an Rückenlehne der Sitze Polsterung mit Stoffbezug; Hartschalensitze mit einfachem Stoffbezug sind unzulässig.
- i. Maximal acht Sitze gegen die Fahrtrichtung (z. B. zwei 4er Sitzgruppen im vorderen und hinteren Fahrzeugteil), Konferenzbestuhlung ist nicht zugelassen.
- j. Elektronische Linienbeschilderung außen: Front mit Liniennummer und Fahrtziel; Türseite mit Liniennummer, Fahrtziel und Fahrweg / wichtigen Unterwegshalten; Heck mit Liniennummer. Die Linienbeschilderung ist über den Bordrechner zu steuern.
- k. Elektronische Innenanzeige der nächsten Haltestelle, im regelmäßigen Linienverkehr auf den Linien 521-526 und 170 in Form eines TFT-Bildschirms (Anzeige der nächsten Haltestellen und der Endstation, Wagen hält-Anzeige, keine Fremdwerbung, Einblendungen des Aufgabenträgers oder Verkehrsverbundes sind zulässig). Für Fahrzeuge, die nicht im regelmäßigen Linienverkehr eingesetzt werden, ist eine Innenanzeige nicht zwingend, muss aber bei Vorhandensein eingesetzt werden.
- Deutliche akustische Haltestellenansage: Die Ansage muss auch bei Hintergrundgeräuschen (z. B. Klimaanlage, Motorengeräusch, Stimmen) eindeutig verständlich sein.



- m. Klapprahmen für Plakat in A2 Hochformat hinter dem Fahrer und Prospekthalter / Informationskasten in A5 für aktuelle Informationen im Einstiegsbereich.
- n. WLAN im regelmäßigen Linienverkehr (inkl. Linie 170) sind mit einem für die Fahrgäste kostenlosen WLAN-Zugang auszurüsten (WLAN-Router mit leistungsfähiger Antenne). Die Wahl des WLAN-Anbieters obliegt dem Verkehrsunternehmen. Der WLAN-Zugang ist nicht über Zwangswerbung zu schalten. Auf den vorhandenen WLAN-Zugang ist mit gängigen Symbolen (Aufkleber an den Eingangstüren) hinzuweisen.
- o. Die Fahrzeuge der Linie 521 526 sind mit mindestens 16 USB Stecker auszustatten (Linie 170 ausgenommen).

1.4 Erscheinungsbild, Wartung und Sauberkeit

- a. Für die Linie 170 und den Schülerverkehr: Außengestaltung der Fahrzeugfront in einem vom Verkehrsverbund einheitlich vorgegebenen saarVV-Design mit saarVV-Logo und mit dem Logo des jeweiligen Verkehrsunternehmens. Weitere vom Aufgabenträger vorgegebene Vorlagen sind möglich.
- b. Die auf den Linien 521 526 eingesetzten Fahrzeuge müssen im INGO-Stadtbusdesign (Anlage 1) gestaltet sein. Hierzu muss eine Abstimmung mit der Stadt St. Ingbert erfolgen. Der Einsatz von Ersatzfahrzeugen in abweichendem Design ist gestattet.
- c. Einheitliche Grundfarbe der Fahrzeugaußenfläche.
- d. Werbung an den Außenflächen und im Fahrzeuginnern sowie Beklebung der Fensterscheiben sind nicht gestattet.
- e. Sauberer und gepflegter Gesamtzustand, der durch regelmäßige Reinigung (mindestens einmal pro Woche) und Wartung gewährleistet wird. Beides ist bei Nachfragen dem Aufgabenträger schriftlich zu belegen. Rasche Beseitigung von groben Verschmutzungen und Behebung von Schäden, möglichst bis zum nächsten Einsatztag.
- f. Vorhandensein eines Abfallbehältnisses, Leerung mindestens einmal pro Einsatztag.
- g. Zustand zum täglichen Betriebsbeginn: besenreiner Fußboden, saubere und trockene Sitze, kaum sichtbare Abnutzungsspuren, keine groben Verschmutzungen; saubere Fenster, Türen und Außenflächen.
- h. Fahrzeuge mit Schäden von denen eine Gefährdung ausgeht (innen und außen) sind bis zur Behebung des Schadens aus dem Betrieb zu nehmen.

2. Anforderungen an den Betrieb

3.1 Haltestellenausstattung

- Das Verkehrsunternehmen trägt unabhängig von den Eigentumsverhältnissen der Haltestellen Sorge für das korrekte Anbringen des Haltestellenzeichens gemäß § 224 StVO.
- b. Das Verkehrsunternehmen ist für Bereitstellung und Anbringen eines Haltestellenaushangs gem. § 40 Abs. 4 PBefG zuständig.



3.2 Fahrgastinformation, Vertrieb und Kundenservice

- a. Kostenlose und rechtzeitige Lieferung tagesaktueller und anlassbezogener Fahrplandaten durch die Verkehrsunternehmen für Auskunftsportale wie saarfahrplan.de. Der Vertrieb der Fahrscheine ist Sache des Verkehrsunternehmens.
- b. Es ist das gesamte Fahrkartensortiment des saarVV-Verbundtarifes inklusive der Übergangstarife zu Nachbarverbünden sowie, falls erforderlich, die Tarife eines Nachbarverbundes anzubieten. Die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der jeweiligen Verbünde sind anzuwenden. Die Anwendung von Haustarifen ist nur in begründeten und genehmigten Ausnahmefällen möglich.

3.3 Stadtbusbüro

- a. Das Verkehrsunternehmen hat ein Kundenzentrum in den Räumen am Rendezvous-Platz (Am Markt 9, 66386 St. Ingbert) zu betreiben.
- b. Die Miete für die im Raumplan des Mietvertrags (Anlage 2) dargestellten Räume beträgt 400,00 Euro monatlich netto. An Nebenkosten fallen ca. 200,00 Euro je Monat netto an. Es findet eine gesonderte Nebenkostenabrechnung statt. Ein Teil des Mobiliars wird von der Stadt St. Ingbert zur Verfügung gestellt. Fehlendes Mobiliar hat das Verkehrsunternehmen auf seine Kosten zu beschaffen.
- c. Telefon- und Internetanschlüsse und Endgeräte müssen vom Verkehrsunternehmen auf seine Kosten selbst beschafft werden.
- d. Der Entwurf des entsprechenden Mietvertrags befindet sich in der Anlage 2.
- e. Die Öffnungszeiten des Kundenzentrums sind mindestens:

Montag bis Freitag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag bis Freitag: 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

- f. Neben dem üblichen Angebot einer Mobilitätszentrale sind dort Abo-Anträge anzunehmen und Fundsachen zu verwalten. Die Dienstleistungen des Kundenzentrums umfassen mindestens:
 - Persönliche, telefonische, schriftliche Information der Fahrgäste über Fahrpläne, Fahrwege und Tarife im gesamten saarVV,
 - Ausgabe von Fahrplänen, Tarifinformationen und touristischen Informationen aus dem Saarpfalz-Kreis,
 - Verkauf von Fahrkarten,
 - Annahme und Bearbeitung von Kundenreklamationen und Anregungen,
 - > Unterstützung bei Fahrtausfällen und bei Verspätungen,
 - > Fundsachenverwaltung,
 - Annehmen von Anfragen für Gruppenfahrten im ÖPNV. Ausgeben der Gruppenkarten,
 - Annahme der Zuschussanträge für Schülerabos der Stadt St. Ingbert,
 - ➤ Die genannten Serviceleistungen sind ohne gesondertes Entgelt auch für die Linienbündel Saarpfalz-Kreis Nord, Süd und West zu erbringen.



3.4 Betriebshof St. Ingbert

- a. Das Verkehrsunternehmen muss einen Betriebshof mit Halle für 14 Standardlinienbussen und Lager nutzen. An einem der Hallenabstellplätze kann er eine Einbürsten-Waschanlage einbauen.
- b. Die Miete für die Abstellanlage beträgt 33.600 € netto pro Jahr einschließlich Nebenkosten. Der Entwurf des entsprechenden Mietvertrags findet sich in Anlage 3.
- c. Auf dem Betriebshof dürfen nur Busse abgestellt werden, die überwiegend im Linienverkehr eingesetzt werden. Die Fahrzeuge, die auf den Stadtbuslinien 521, 522, 523, 524, 525, 526 und der Linie 170 eingesetzt werden, sind auf dem Betriebshof abzustellen.
- d. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, Abstellplätze, die er nicht benötigt, an andere Busunternehmen zu verpachten. Auch für den Mieter gilt (c).